

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Annalena Baerbock, Dr. Julia Verlinden, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/17674 –**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag im Gesetzentwurf des Kohleausstiegsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat am 29. Januar 2020 im Kabinett den Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz (Entwurf eines Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze; im Folgenden der Gesetzentwurf https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/G/gesetzentwurf-kohleausstiegsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8) beschlossen. Teil des Gesetzes ist eine Ermächtigung der Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, der die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung konkret regeln soll.

1. Wie erfolgt das Vorziehen des Abschlussdatums nach §§ 49 und 51 des Gesetzentwurfs?

Bedarf es im Falle des Vorziehens einer Änderung des Gesetzes?

2. Welche Auswirkungen hat ein Vorziehen des Abschlussdatums nach §§ 49 und 51 auf die Entschädigung?

3. Wie plant die Bundesregierung, die Option den Kohleausstieg auf 2035 vorzuziehen, wie in §§ 49 und 51 des Gesetzentwurfs vorgesehen, im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 des Gesetzentwurfs bzw. in der Rechtsverordnung nach § 43 des Gesetzentwurfs zu verankern?

Nach welchem Maßstab wurden die Entschädigungen nach § 42 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs gebildet?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Soweit die Überprüfung nach § 51 des Entwurfs des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) ergibt, dass das Abschlussdatum vorgezogen wird, werden auch die regulatorischen Maßnahmen entsprechend angepasst, um die Stilllegungszeitpunkte nach dem Jahr 2030 um jeweils drei Jahre vorzuziehen und

damit das Abschlussdatum 2035 zu erreichen. Entsprechend § 51 Satz 2 KVBG ist auch das Zielniveau nach § 4 KVBG anzupassen.

Maßstab für die Entschädigung nach § 42 Absatz 2 Nummer 3 KVBG ist eine formelbasierte Entschädigungslogik, die sich an der Vergütungsformel der Sicherheitsbereitschaft gemäß Anhang zum § 13g des Energiewirtschaftsgesetzes orientiert. Die Höhe der Entschädigung soll nach der Verständigung der Bundesregierung mit den Braunkohleunternehmen alle im Zusammenhang mit der Stilllegung verbundenen etwaigen Forderungen und Ansprüche abdecken. Hierbei wurden unter anderem die Stilllegungszeitpunkte der betreffenden Kraftwerke, der Umfang der stillgelegten Leistung und die noch zu erwartenden und entgangenen Erträge für eine bestimmte Anzahl von Jahren berücksichtigt. Ferner berücksichtigt die Kalkulation entgangene Strommarkterlöse genauso wie die zur Erzielung dieser Erlöse verursachten kurzfristig variablen Betriebskosten für Brennstoffe, Logistik und weitere Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Kosten für Emissionsberechtigungen. Bei der Kalkulation wurde zwischen Kraftwerksstilllegungen bis 2022 und zwischen 2023 und 2030 unterschieden, um dem unterschiedlichen Alter der Braunkohleanlagen Rechnung zu tragen.

4. Entspricht diese Entschädigung der verfassungsrechtlich erforderlichen Entschädigung, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat entsprechend der Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ Gespräche mit den Betreibern von Braunkohleanlagen mit dem Ziel geführt, eine einvernehmliche Lösung zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung zu finden. Der wesentliche Vorteil einer solchen einvernehmlichen Regelung ist, dass für alle Beteiligten Rechtssicherheit geschaffen wird. Als Ergebnis aus den Gesprächen mit den Betreibern und der Bund-Länder-Einigung vom 15. Januar 2020 ergibt sich eine Entschädigung von 2,6 Mrd. Euro für die Anlagen im Rheinischen Revier und 1,75 Mrd. Euro für die Anlagen im Lausitzer Revier. Nach Auffassung der Bundesregierung entspricht die Höhe dieser Entschädigung den verfassungs- und auch den haushaltsrechtlichen Anforderungen an eine angemessene Entschädigung der Betreiber von Braunkohleanlagen.

5. Wofür plant die Bundesregierung, den Braunkohlekraftwerksbetreibern die Entschädigung nach § 42 Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 des Gesetzentwurfs zu zahlen?

In Verständigung mit den Betreibern der Braunkohleanlagen soll die Entschädigung zur Abgeltung etwaiger wirtschaftlicher Nachteile, die die Anlagenbetreiber aufgrund des vorzeitigen Braunkohleausstiegs im Hinblick auf Bergbauverpflichtungen, notwendige Umstellungen, Personalrestrukturierungen und Stromvermarktung erleiden, genutzt werden. Einzelheiten sind abhängig von der vertraglichen Ausgestaltung im noch zu verhandelnden öffentlich-rechtlichen Vertrag, der an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden kann.

6. Wie plant die Bundesregierung, die Braunkohlekraftwerksbetreiber dazu zu verpflichten, die Entschädigungsbeträge zur „Deckung der Kosten für Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten“ (§ 42 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzentwurfs) zu nutzen?

Der Bundesregierung ist es wichtig, dass die Entschädigungsbeträge auch für die vollständige Deckung der Kosten der Wiedernutzbarmachung und der Rekultivierung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten verwendet werden (vgl. § 42 Absatz 2 Nummer 5 KVBG). Entsprechend der Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ wird hierzu zunächst eine Verhandlungslösung auf vertraglicher Grundlage mit den Betreibern angestrebt. Die konkrete vertragliche Ausgestaltung der Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Entschädigungen für die Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten gesichert werden, ist Gegenstand der Verhandlungen zu dem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Diesen Verhandlungen kann die Bundesregierung an dieser Stelle nicht vorgreifen.

7. Warum soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag des Bundes die energiewirtschaftliche Notwendigkeit eines Tagebaus entgegen der bisherigen Praxis festgestellt und verbindlich festgehalten werden?
8. Wie verhält sich die Feststellung energiewirtschaftlicher Notwendigkeit im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 des Gesetzentwurfs oder in der Rechtsverordnung nach § 43 des Gesetzentwurfs zu anderen staatlichen Feststellungen zum Bedarf an der Kohleverbrennung, beispielsweise zu den „Leitentscheidungen zur künftigen Braunkohlepolitik“ NRW (siehe zur Wirkung der Leitentscheidungen, BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 17. Dezember 2013, – 1 BvR 3139/08 -)?
9. Welche Auswirkungen hat die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder der Rechtsverordnung nach §§ 42 und 43 des Gesetzentwurfs auf die Genehmigung oder die Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben des Tagebaus oder auf sonstige Fälle der Berücksichtigung des öffentlichen Interesses?

Die Fragen 7 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung setzt mit der Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler den Kompromiss aus der Bund-Länder-Vereinbarung zum Kohleausstieg vom 15. Januar 2020 um.

Die Leitentscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2016 und der Kompromiss aus der Bund-Länder-Vereinbarung zum Kohleausstieg vom 15. Januar 2020 widersprechen sich nicht. Vielmehr wird der Tagebau Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung inklusive des 3. Umsiedlungsabschnitts in der Bund-Länder-Vereinbarung bestätigt. Ein Unterschied zur damaligen Leitentscheidung ergibt sich lediglich für den Tagebau Hambach: So sah die Leitentscheidung noch die vollständige Auskohlung des Tagebaus vor. Die Bund-Länder-Einigung sieht hingegen vor, dass der Hambacher Forst gemäß Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird.

Da sich die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II vom 5. Juli 2016 bewegt, wird die Wirkung dieser Leitentscheidung insoweit nicht beeinträchtigt.

10. Ist von der Bundesregierung geplant, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag nach § 42 des Gesetzentwurfs Rechtsmittelverzicht der Betroffenen enthält, und falls ja, warum sieht das § 42 des Gesetzentwurfs dies nicht vor?
11. Falls die Frage 11 mit nein beantwortet wird, stellt die Bundesregierung sicher, dass gegen die Vereinbarung bzw. den Ausstieg nicht später geklagt wird, und wie erfolgt die Sicherstellung?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

§ 42 KVBG ermächtigt die Bundesregierung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den Betreibern von Braunkohleanlagen zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung. § 42 Absatz 2 KVBG enthält nicht abschließende inhaltliche Vorgaben für den noch zu verhandelnden öffentlich-rechtlichen Vertrag. Zu weiteren Details des öffentlich-rechtlichen Vertrags kann die Bundesregierung zu diesem Zeitpunkt keine Angaben machen, um den Verhandlungen nicht vorzugreifen.

12. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, dass sich die energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten in den kommenden 15 bzw. 18 Jahren nicht verändern werden, sodass der Tagebau als verbindlich energiewirtschaftlich notwendig in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 42 Absatz 2 Nummer 7 des Gesetzentwurfs für diesen Zeitraum festgehalten werden soll?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 7 bis 9 verwiesen.

13. Wie bemisst sich die „soweit erforderliche“ „angemessene“ Entschädigung, die durch Rechtsverordnung nach § 43 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs festgelegt werden kann?
Entspricht diese Entschädigung der verfassungsrechtlich notwendigen Entschädigung?
14. Unterscheidet sich die „soweit erforderliche“ „angemessene“ Entschädigung, die durch Rechtsverordnung nach § 43 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzentwurfs festgelegt werden kann, von der in § 42 Absatz 2 Nummer 3 festgelegten Entschädigung in der Höhe und hinsichtlich des Maßstabes, und warum?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Entsprechend der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ strebt die Bundesregierung zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung zunächst eine einvernehmliche Lösung an. Daher sieht § 42 KVBG eine Ermächtigungsgrundlage zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vor, der auch die Entschädigung regeln soll.

Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht erreicht werden kann, soll die Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach den Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ordnungsrechtlich umgesetzt werden. Hierfür sieht § 43 KVBG eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung vor, die auch die Entschädigung regeln soll.

Sowohl im Falle einer einvernehmlichen Lösung als auch im Rahmen einer ordnungsrechtlichen Lösung wird die Bundesregierung bei der Regelung der angemessenen Entschädigung die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachten.

15. Warum fehlen in dem Gesetzentwurf Regelungen zur Braunkohle (vgl.: „Die gesetzlichen Regelungen enthalten bislang (...) nur Regelungen über die Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Steinkohle [Platzhalter Regelung Braunkohle]“, Entwurf unter Fußnote 1), S. 99; Bundesratsdrucksache 51/20, S. 90), und was ist zu ergänzen?

Die Reduzierung und Beendigung der Verstromung von Braunkohle bemisst sich im Wesentlichen nach Teil 5 des KVVG.

Bei dem Verbleib eines Platzhalters („[Platzhalter Regelung Braunkohle]“) auf Seite 99 des Entwurfs des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes bzw. auf Seite 90 der BR-Drucksache 51/20 handelt es sich um ein redaktionelles Versehen.

16. Plant die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag, vor der Unterzeichnung, den Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags zuzuleiten und über den Inhalt in Kenntnis zu setzen, und wenn nein, bitte begründen?
17. Inwieweit wird die Bundesregierung dem Gesetzgeber die Möglichkeit bieten, die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Verträge zu kommentieren?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Die Ermächtigungsgrundlage in § 42 Absatz 1 KVVG zum Abschluss eines öffentlichen-rechtlichen Vertrages sichert die Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages, in dem der Vertragsschluss von der Zustimmung des Deutschen Bundestages abhängig gemacht wird. Die Bundesregierung wird diese verfahrensrechtliche Vorgabe der Ermächtigungsgrundlage beachten.

